

Reg. Nr. 452.1.2 und 452.1.4

06-10.017

Teilrevision der Abfallordnung und Investitionskredit für zwei Abfallsammelfahrzeuge

sowie

Bericht zum Anzug Christine Locher-Hoch und Kons. betreffend Aktionsplan Biomasse

(vor 06-10)

Kurzfassung:

1993 wurden in Riehen die Abfallgebühr und die heute im Grossen und Ganzen noch gültige Praxis der Abfallbewirtschaftung eingeführt. Die jährlich eingesammelte Kehricht- und Sperrgutmenge hat sich seither von 7'000 Tonnen auf 4'000 Tonnen verringert. Dieser Umstand und die Analyse der gesammelten Mengen und anfallenden Kosten der andern Abfall- und Wertstoffarten veranlassten den Gemeinderat, die Abfallbewirtschaftung konzeptionell zu überarbeiten. Laut einer Studie des zuständigen Bundesamts sind durchschnittlich rund 30 % des Inhalts der Kehrichtsäcke Küchenabfälle. Künftig werden diese biogenen Reststoffe mit dem Grüngut eingesammelt und der Vergärung zugeführt. Die Grüngutabfuhr wird wöchentlich erfolgen. Weil sich dadurch die Kehrichtmenge weiter reduziert, erfolgt die Kehrichtabfuhr ebenfalls nur noch wöchentlich. Als neue Dienstleistung wird ein mobiler Recyclingpark angeboten, bei welchem sämtliche Abfallfraktionen abgegeben werden können. Um den Kostendeckungsgrad der Abfallbewirtschaftung zu verbessern, muss erstmals seit ihrer Einführung im Jahr 1993 die Kehrichtsackgebühr erhöht werden.

Für die Umsetzung der Neuerungen werden dem Einwohnerrat der Entwurf für eine Teilrevision der Abfallordnung sowie ein Antrag auf Bewilligung eines Investitionskredits für zwei Abfallsammelfahrzeuge im Betrag von Fr. 860'800.- unterbreitet.

Politikbereich: Versorgung und Entsorgung

Auskünfte erteilen: Marcel Schweizer, Gemeinderat
Tel. G: 061 643 02 60; P: 061 643 02 64

Richard Grass, Abteilungsleiter Tiefbau und Verkehr
Tel. 061 646 82 82

Christian Jann, Fachbereich Wasser und Entsorgung
Tel. 061 646 82 76

August 2006



1. Einleitung

Das erste Abfallbewirtschaftungskonzept für Riehen wurde 1993 erstellt und leitete vor allem die Einführung der verursachergerechten Abfallgebühren (Sackgebühr) ein. Damals wurden gegen 7'000 Tonnen Kehricht und Sperrgut eingesammelt; heute sind es noch 4'000 Tonnen. Diese, aber auch andere Veränderungen in der Abfallbewirtschaftung haben zu einer Neuorientierung geführt, welche in einem neuen Abfallbewirtschaftungskonzept festgehalten worden sind. Das Konzept beschreibt die gesamte Abfallbewirtschaftung, nicht nur die Neuerungen, und ist sehr detailliert. In dieser Vorlage werden die für die Bevölkerung massgebenden Änderungen aufgezeigt. Die Umsetzung der Massnahmen aus dem Abfallkonzept erfordert einerseits eine Teilrevision der Abfallordnung und andererseits den Ersatz der Abfallsammelfahrzeuge.

Im Leistungsauftrag 9, Versorgung und Entsorgung, vom 27. Oktober 2005 ist als programmatisches Ziel für die Abfallbewirtschaftung die Förderung der Abfallvermeidung und die Wiederverwertung von Wertstoffen aufgeführt. Des Weiteren wurde mit dem Wirkungsziel

"Die Menge des Kehrichts und Sperrguts nimmt ab. Die Gesamtabfallmenge inkl. Wertstoffe nimmt nicht zu."

ein Ziel gesetzt, welches in den letzten beiden Jahren noch nicht erreicht werden konnte. Ohne grundlegende Veränderung wird sich in dieser Hinsicht auch nichts ändern. Mit dem neuen Angebot, Küchenabfälle wöchentlich zusammen mit den Gartenabfällen einzusammeln und einer Vergärung zuzuführen, kann sowohl dem programmatischen wie auch dem Wirkungsziel entsprochen werden. Die Bevölkerung kann zudem direkt ihren aktiven Beitrag zum Umweltschutz leisten.

2. Organisatorische Änderungen in der Abfallbewirtschaftung

Gestützt auf die Vorgaben im erwähnten Leistungsauftrag 9 hat die Verwaltung mit dem von ihr erarbeiteten "Abfallbewirtschaftungskonzept 2007" zielorientiert Änderungen in der Abfallbewirtschaftung vorbereitet. Im Konzept werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Gesamtdeckungsgrad ohne Einführung einer Grundgebühr erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, werden im organisatorischen, technischen und fiskalischen Bereich die vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei vergleichbarem Dienstleistungsangebot die Effizienz zu steigern, Synergien noch besser auszuschöpfen und damit kostengünstiger zu arbeiten. Die heutigen Leistungen des Abfuhrwesens werden gestrafft und optimiert, um mit erzielten Einsparungen neue Angebote finanzieren zu können.

Das Konzept umfasst 49 Massnahmen, die in erster Linie Anleitung für die involvierten Dienststellen der Verwaltung sind. Die für die Bevölkerung massgebenden organisatorischen Änderungen in der Abfallbewirtschaftung umfassen vier Bereiche, auf welche nachstehend detailliert eingegangen wird:

1. Mobiler Recyclingpark
2. Grünabfuhr (Küchen- und Gartenabfall), in Containern oder als Ast- und Zweigbündel bereitgestellt (1-mal pro Woche)



3. Kehrrichtabfuhr in Containern oder Säcken (1-mal pro Woche)
4. Altmetallabfuhr (4-mal pro Jahr)

2.1 Mobiler Recyclingpark

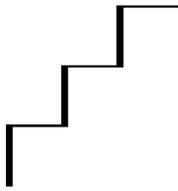
Bereits heute besteht die Möglichkeit, sämtlichen Abfall von Montag bis Samstag beim zentralen Recyclingpark in Basel (in der Nähe der KVA) abzugeben. Aber auch die nicht (auto-)mobile Bevölkerung soll Gelegenheit haben, Wertstoffe und Abfälle an eine zentrale Sammelstelle zu bringen. Verschiedene Städte haben zu diesem Zweck einen Abfall-Bus eingeführt (Zug, Dübendorf) oder sogar ein Abfall-Tram (Zürich). Diese Projekte haben den Nachteil, dass eine Anlieferung mit Personen- oder Lieferwagen nur bedingt möglich ist. Das für Riehen favorisierte Projekt eines mobilen Recyclingparks ist gegenüber dem Abfallbus zwar weniger mobil, dafür hat es den Vorteil, dass sämtliche Abfall- und Wertstoffe entgegengenommen werden können. Vorgesehen ist die Annahme folgender Materialien:

- Kehrricht und Sperrgut (gebührenpflichtig)
- Altpapier und Karton
- Bücher
- Flaschenglas (weiss, braun, grün)
- Inertmaterial (Schutt, Steine, Porzellan Fensterglas, Spiegel, etc.)
- Textilien und Schuhe (Sammelcontainer Hilfswerke)
- Dosen und Aluminium (gemischt)
- Styropor
- Haushalt- und Büroelektronik
- Haushaltgeräte
- Kühlgeräte
- PET
- Kork/Korken
- Speiseöl
- Altmetalle
- alle Sonderabfälle (Farben, Mineralöle, Kleinbatterien, Akkus, Leuchtstoffröhren, etc.)

Der bestehende Entsorgungshof im Werkhof der Gemeinde Riehen ist verkehrstechnisch ungünstig gelegen und hat bis heute eher ein Schattendasein gefristet. Das ist auch nicht verwunderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt nur gerade folgende Materialien abgegeben werden können:

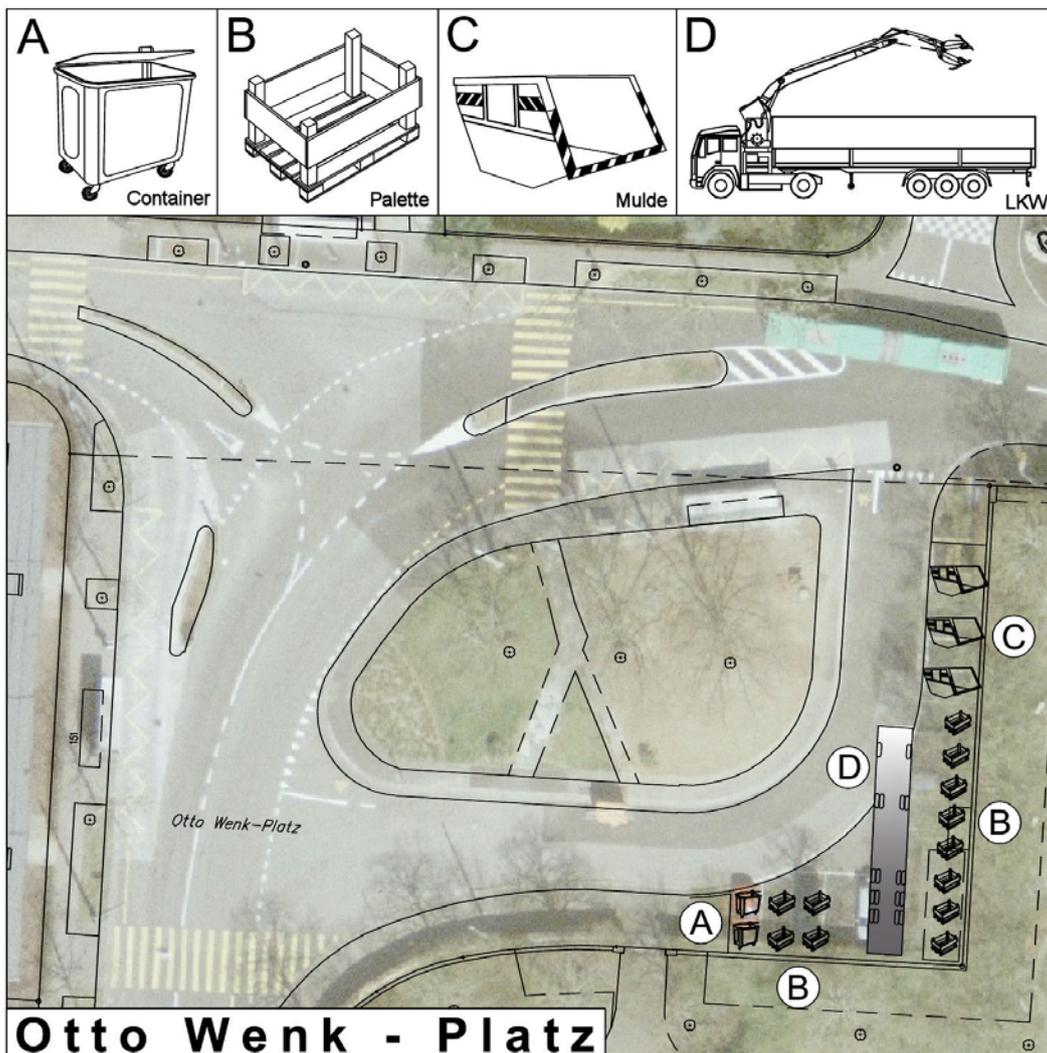
- Sonderabfall
- Speiseöl und Mineralöl
- Inertmaterial
- Altmetalle

In Zukunft werden im Werkhof keine Abfall- und Wertstoffe mehr angenommen. Der Aufwand für die wenigen Materialien, die heute entgegengenommen werden, beläuft sich pro Jahr auf ca. Fr. 30'000.-. Würde man den Entsorgungshof im Werkhof ausbauen, müsste mit Investitionskosten von ca. Fr. 180'000.- und einem jährlichen Aufwand von ca. Fr. 90'000.- gerechnet werden. Demgegenüber steht die Variante eines mobilen Recyclingparks, wel-



cher von privater Hand betrieben wird und pro halben Tag ca. Fr. 1'000.- kostet. Bei einer wöchentlichen Stationierung des mobilen Recyclingparks wäre somit mit ca. Fr. 50'000.- zu rechnen. Ein weiterer Vorteil liegt in der Anpassungsfähigkeit und Erweiterungsmöglichkeit für weitere Abfallsorten.

Der mobile Recyclingpark deckt das bisherige Entsorgungsangebot ab, jedoch im Bringsystem und mit dem grossen Vorteil, dass alles an einem Ort abgegeben werden kann. Er soll auch in Randzeiten für alle zugänglich sein, beispielsweise jeweils am Mittwoch von 15 bis 19 Uhr und am Samstagvormittag von 9 bis 14 Uhr. Er besteht aus einem Sattelschlepper mit Auflieger und Kran. Seitlich des Aufliegers werden Mulden, Paletten und Container zur Aufnahme der Abfallstoffe aufgestellt. Mit dem Kran können sperrige Güter in die Mulden verladen werden. Für die Manipulation der Paletten steht ein Elektro-Handstapler zur Verfügung. Die Anlage ist geeignet zur Übernahme sämtlicher Abfall- und Wertstoffe exkl. Grün- gut, analog dem Recyclingpark an der Schlachthofstrasse in Basel. Der Abtransport der Paletten und Mulden erfolgt mit dem Sattelschlepper und je nach Bedarf mit einem Muldenkipper. Als Standorte bieten sich der Otto Wenk-Platz (s. Lageplan), der Parkplatz beim Bahnhof Riehen Dorf, der Werkhof oder ein anderer öffentlicher Platz in der Gemeinde an.





2.2 Grünabfuhr (Küchen- und Gartenabfall) in Containern oder als Ast- und Zweigbündel (1-mal pro Woche)

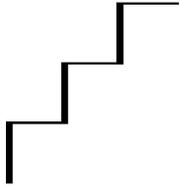
Organische Abfälle sind in Bezug auf Menge und Kosten eine gewichtige Abfallart. In Riehen liegt die Menge pro Einwohnerin und Einwohner (nur Gartenabfälle) allerdings nur bei 67 kg/E. Die Küchenabfälle sind jedoch darin nicht enthalten und erfasst; sie werden zusammen mit einem nicht genau bekannten Anteil Gartenabfälle im eigenen Garten kompostiert oder dem Kehricht beigegeben. Beim letzteren dürfte der Anteil an organischen, kompostierbaren Abfällen wie in der ganzen Schweiz bei rund 30 % Gewichtsanteil liegen. Bei rund 4'000 Tonnen Kehricht, die pro Jahr in unserer Gemeinde anfallen, bedeutet dies, dass mehr als 1'000 Tonnen organische Abfälle unnötigerweise verbrannt werden. Die Entsorgungskosten von organischen Abfällen (inklusive Schredderdienst und Förderung der dezentralen Kompostierung) liegen ca. 40 % unter denjenigen für Schwarzkehricht. Eine Förderung der Verwertung der organischen Abfälle ist deshalb auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll.

Aufgrund der neuen Verarbeitungs- und Nutzungsmöglichkeiten in Vergärungsanlagen, wie sie vor Kurzem in Pratteln als erste Anlage in der Nordwestschweiz in Betrieb genommen worden ist, können Küchen- und Speiseabfälle zusammen mit Gartenabfällen eingesammelt werden. Eine spezielle Küchenabfalltour ist nicht notwendig und wäre auch zu aufwändig. Arbeitstechnisch und hygienisch ist das kombinierte Einsammeln von Garten- und Küchenabfällen unbedenklich, da erfahrungsgemäss die Küchenabfälle einen kleinen Bruchteil der Gartenabfälle ausmachen und mit ihnen gemischt gut gebunden sind (Referenz: Gemeinde Kloten).

Es gibt viele gute Gründe, weshalb in Zukunft die eingesammelten Küchen- und Gartenabfälle vergärt werden sollen:

- Es ist ein Beitrag zur Reduktion des Treibhaus-Effekts durch Erzeugung von CO₂-neutraler erneuerbarer Energie aus organischen Reststoffen. Mit der Einführung des CO₂-Emissionshandels gewinnt die Vergärung von organischen Reststoffen an Bedeutung: Der Abfall-Lieferant kommt in den Genuss der Gutschriften.
- Es werden einheimische regionale Energieträger genutzt.
- Der Verwertungsprozess ist emissionsarm: Da das Verfahren in geschlossenen Systemen abläuft, gehen von der Vergärung keine Geruchsbelastungen aus.
- Mit der Einführung der "Biotonne" kann der "schwarze Kehrichtsack" entlastet werden. Die Annahmegebühren zur Vergärung sind halb so hoch wie jene in der Kehrichtverbrennungsanlage Basel.
- Die Kompostierung von Küchenabfällen in Grosskompostieranlagen ist problematisch.

Bei der Grünabfuhr ist die körperliche Belastung des Ladepersonals heute sehr gross. Es ist absehbar, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes bzw. der Arbeitssicherheit die heute verbreiteten Bags zur Bereitstellung von Gartenabfällen nicht mehr zugelassen werden, sondern nur noch Container. Wenn in Zukunft auch Küchenabfälle mitgenommen werden, ist dies auch aus hygienischen Gründen notwendig. Statt regelmässig den Container aus-



zuwaschen, kann der Container auch mit einem speziellen kompostierbaren Abfallsack ausgekleidet werden. Die Säcke sind für alle Containergrößen erhältlich.

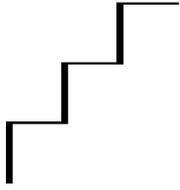
In Rheinfelden und den umliegenden Gemeinden im Fricktal wird der Gartenabfall bereits seit Jahren nur noch in Containern bereitgestellt. Die Umstellung ist von der Bevölkerung sehr gut aufgenommen worden. Eine Besichtigung in Rheinfelden vor Ort hat auch gezeigt, dass die Container ausserhalb der Abfuhrzeit kaum sichtbar, versteckt hinter Hecken oder Büschen stehen und kein ästhetisches Problem darstellen. Die Bereitstellung und auch die Lagerung widerspricht nicht den Auflagen für Vorgärten. Für die Einwohnerinnen und Einwohner, welche die Bereitstellung von Gartenmaterial bereits heute in 800-Liter-Containern vorgenommen haben, ändert sich nichts. Es darf davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil der Bevölkerung von den Bags zu den 140- oder 240-Liter-Grüncontainern wechseln wird. Es ist vorgesehen, eine Verkaufsaktion durchzuführen, bei welcher gegen Abgabe eines bisher zugelassenen Bags oder Plastikbehälters mit Griffen Container der Größen 140 und 240 Liter zum Einkaufspreis bezogen werden können.

Was geschieht mit der Kompostierungsanlage im Maienbühl?

Die Kompostierungsanlage im Maienbühl wird bis auf Weiteres bestehen bleiben. Es muss zwar davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren Grünabfälle vermehrt in Vergärungsanlagen verarbeitet werden. Es wäre aber verfrüht, bereits 2007 die Kompostierungsanlage im Maienbühl zu schliessen. Baumschnitt, wie er vor allem bei privaten Gärtnereibetrieben und auch der Gemeindegärtnerei anfällt, hat einen geringen Vergärwert und ist daher sinnvollerweise weiterhin zu kompostieren. Die im Maienbühl verarbeitete Menge von zur Zeit 5'000 Tonnen pro Jahr dürfte in den nächsten Jahren aber sukzessive zurückgehen. Für das Jahr 2007 geht man noch von ca. 3'500 Tonnen angeliefertem Grüngutmaterial aus.

2.3 Kehrriichtabfuhr in Containern oder Säcken (1-mal pro Woche)

Grössere Städte wie Basel werden an der 2-maligen Sammlung pro Woche festhalten. Im Gegensatz zu Riehen und Bettingen macht das dort logistisch auch Sinn, denn in einer Stadt wie Basel kann auf kleinem Raum (Wohnungsdichte, Gewerbe und Industrie) sehr viel mehr Abfall eingesammelt werden, was sich auch auf die Kostenstruktur auswirkt. Anders sieht es in einer weiträumigeren Gemeinde aus: In Riehen und Bettingen werden heute 4'000 Tonnen Kehrriicht und Sperrgut pro Jahr eingesammelt; in den 90er-Jahren waren es noch über 7'000 Tonnen pro Jahr. Mit der 2-maligen Sammlung pro Woche steht pro Abfuhrtag nur halb soviel Abfall zur Entleerung bereit wie dies bei einer wöchentlichen Abfuhr der Fall wäre. Die nunmehr vorgesehene neue Abfuhr Tourenplanung bewirkt mehr Abfuhrgewicht pro Zeiteinheit und Streckeneinheit sowie eine wesentlich bessere Auslastung der Fahrzeuge mit besserem durchschnittlichem Füllgrad und weniger Fahrten in die Kehrriichtverbrennung Basel. Damit die Kehrriichtequipe diese Massnahme tragen kann, werden die Gemeinden Riehen und Bettingen neu in 4 Gebiete (heute noch 3 Gebiete) unterteilt. Gut abgesicherte Werte bei anderen Gemeinden, die von 2 auf 1 Sammlung pro Woche umgestellt haben, zeigen Sammelleistungssteigerungen von 15-20 %. Die vorgesehene Mass-



Seite 7

nahme bewirkt eine Kosteneinsparung beim Teilprodukt Kehricht und Sperrgut von ca. Fr. 250'000 pro Jahr. Ein Teil der eingesparten Kosten wird allerdings durch die wöchentliche Grünabfuhr für Küchen- und Gartenabfall wieder aufgebracht.

Die Erhöhung der Sammelfrequenz bei der Abfuhr von Grünabfall (Küchen- und Gartenabfall), verbunden mit einer gleichzeitigen Reduktion der Sammelfrequenz beim Kehricht auf die wöchentliche Sammlung, kann mit dem gleichen Personalbestand vorgenommen werden. Der Personalaufwand bleibt folglich unverändert.

Eine Beibehaltung der 2-maligen Sammlung für Kehricht zusammen mit der wöchentlichen Grüngutabfuhr (Küchen- und Gartenabfall) hätte zur Folge, dass einerseits die bereits beschriebenen Fr. 250'000.- nicht eingespart werden könnten und andererseits mehr Personal und ein drittes Fahrzeug eingesetzt werden müsste. Die Nettokosten in der Abfallbewirtschaftung würden sich gegenüber früher somit sogar erhöhen.

2.4 Altmetallabfuhr (4-mal pro Jahr)

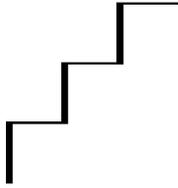
Die monatliche Altmetallsammlung im Holsystem bedeutet für die Gemeinde, dass Altmetall die teuerste zu entsorgende Abfallart darstellt. Neben dem Einsammeln besteht seit langer Zeit die Möglichkeit, Altmetalle kostenlos im Werkhof der Gemeinde abzugeben. Das anfallende Metall wird in Grosscontainern gesammelt und dem Altmetallhandel verkauft. Weil für sehr kleine Mengen das gesamte Gemeindegebiet abgefahren werden muss, ist die Dienstleistung der Abholung in der heutigen Form zu aufwändig und zu teuer. Die Abfuhr "von Haus zu Haus" soll deshalb auf 4-mal jährlich beschränkt werden. Auch mit diesem reduzierten Angebot können noch unzählige unnötige Autofahrten mit Kleinstmengen Altmetall in den Werkhof bzw. in den zukünftigen mobilen Recyclingpark vermieden werden.

3. Kosten

3.1 Investitionskredit für zwei neue Abfallsammelfahrzeuge

Die Gemeinde Riehen besitzt heute drei Abfallsammelfahrzeuge mit Jahrgang 1984, 1987 und 1992. Die Fahrzeuge verfügen über keine Kammschüttung für Kleincontainer und entsprechen nicht den gültigen Normen der SUVA und EN 1503. Ausserdem machen sehr hohe Unterhaltskosten und der hohe Verschleiss einen Ersatz der drei Abfallsammelfahrzeuge dringend notwendig. Betreffend Abgase entsprechen sie überdies noch dem Euro 0- und 1-Standard. Die drei alten Fahrzeuge sollen deshalb verkauft werden.

Ein wichtiger Bestandteil zur Umsetzung des neuen Abfallbewirtschaftungskonzepts ist die Beschaffung von zwei neuen Abfallsammelfahrzeugen. Das neue Logistikkonzept ermöglicht die Abfuhr von Kehricht/Sperrgut, Grünabfällen und Papier mit nur zwei Fahrzeugen. Für die Sicherstellung eines Ersatzfahrzeugs konnte das Tiefbauamt in Basel als Vertragspartner gewonnen werden. Die so erzielte Einsparung beträgt pro Jahr Fr. 50'000.-. Die Möglichkeit,



die Fahrzeuge zu leasen oder zu mieten, ist geprüft worden. Beide Varianten generieren höhere Kosten und sind daher nicht weiterverfolgt worden.

Ausführliche Untersuchungen in Riehen und Bettingen mit Diesel- und Gasfahrzeugen haben gezeigt, dass mehr als 20 Strassen nur unter grossen Anstrengungen oder gar nicht mit 2.50 m breiten Fahrzeugen befahren werden können. Bisher konnte trotz intensiver Suche keine Firma gefunden werden, welche Gasfahrzeuge mit einer Breite von nur 2.30 m herstellt. Es gibt jedoch Anzeichen dafür, dass sie demnächst angeboten werden. Die Wahl erfolgt somit zwischen Gasfahrzeugen oder Dieselfahrzeugen der neuesten Generation mit Partikelfilter, die den Gasfahrzeugen aus ökologischer Sicht beinahe ebenbürtig sind.

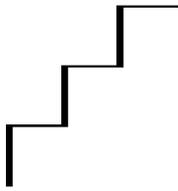
Für die Beschaffung der beiden neuen Fahrzeuge muss gemäss Beschaffungsgesetz eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt werden. Integrierender Bestandteil der Ausschreibung ist auch der Verkauf der drei alten Fahrzeuge, welche noch einen Buchwert von Fr. 45'000.- haben. Zur Ermittlung der Kredithöhe diente ein Kostenvoranschlag der Firma Ochsner AG vom Februar 2006 für Dieselfahrzeuge. Die erwarteten Kosten betragen:

| | |
|--|-------------------|
| Fahrzeug Grundpreis mit Spezialausstattungen (z.B. Chassis Mercedes Benz Atego 21/29L 6x2/4 VLA (EURO 4)) | 187'000.-- |
| Abgasfilter Unikat K18 | 37'000.-- |
| Reservefilter | 16'000.-- |
| Aufbau (z.B. Ochsner Variopress 317-20 SKD) | 160'000.-- |
| <hr/> | |
| Zwischensumme | 400'000.-- |
| MwSt. 7.6 % | 30'400.-- |
| <hr/> | |
| Total | 430'400.-- |
| <hr/> | |
| Total für 2 Fahrzeuge | <u>860'800.--</u> |

Der Erlös aus dem Verkauf der drei alten Fahrzeuge ist in der Aufstellung nicht aufgeführt, da der Einwohnerrat über den Bruttokredit der Investition befinden muss. Die Kostenschätzung für den Investitionsplan (Politikplan 2006 - 2009) belief sich noch auf Fr. 750'000.-, beinhaltet jedoch noch keine Partikelfilter. Bei den Kapitalfolgekosten reduzieren sich die Fahrzeugkosten um einen Drittel, da in Zukunft nur noch zwei Fahrzeuge verwendet werden.

3.2 Kostenentwicklung beim Produkt Abfallbewirtschaftung

Die betrieblichen Änderungen und Optimierungsmassnahmen führen einerseits zu Einsparungen, andererseits werden durch erweiterte Dienstleistungen (mobiler Recyclingpark) auch wieder neue Ausgaben generiert. Für das Jahr 2007 dürften sich die Nettokosten um knapp 12 % (ca. Fr. 155'000.-) senken. In den folgenden Jahren wird die Trennung von Kehricht und Küchenabfällen zunehmen und damit der Erlös durch den Verkauf von Kehrichtmarken abnehmen. Aufgrund der vorgesehenen Massnahmen in der Abfallbewirtschaftung werden die Kosten beim Kehricht und Sperrgut abnehmen und beim Grüngut zunehmen.



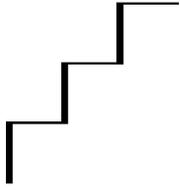
| | Rechnung 2005 | | | Budget 2007 | | |
|---------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| | Kosten | Erlös | Nettokosten | Kosten | Erlös | Nettokosten |
| Head | 155'000 | 60'000 | 95'000 | 165'000 | 60'000 | 105'000 |
| Kehricht + Sperrgut | 1'645'000 | 1'320'000 | 325'000 | 1'520'000 | 1'415'000 | 105'000 |
| Papier + Karton | 265'000 | 50'000 | 215'000 | 255'000 | 50'000 | 205'000 |
| Altmetall | 60'000 | 10'000 | 50'000 | 45'000 | 10'000 | 35'000 |
| Grüngut | 410'000 | 0 | 410'000 | 490'000 | 0 | 490'000 |
| Schredderdienst | 80'000 | 0 | 80'000 | 80'000 | 0 | 80'000 |
| Dez. Kompostierung | 10'000 | 0 | 10'000 | 10'000 | 0 | 10'000 |
| Sammelstellen | 135'000 | 90'000 | 45'000 | 135'000 | 90'000 | 45'000 |
| Gesamttotal | 2'760'000 | 1'530'000 | 1'230'000 | 2'700'000 | 1'625'000 | 1'075'000 |

| | Budget 2008 | | | Budget 2009 | | |
|---------------------|------------------|------------------|----------------|------------------|------------------|------------------|
| | Kosten | Erlös | Nettokosten | Kosten | Erlös | Nettokosten |
| Head | 175'000 | 60'000 | 115'000 | 175'000 | 60'000 | 115'000 |
| Kehricht + Sperrgut | 1'325'000 | 1'415'000 | -90'000 | 1'255'000 | 1'320'000 | -65'000 |
| Papier + Karton | 255'000 | 50'000 | 205'000 | 255'000 | 50'000 | 205'000 |
| Altmetall | 30'000 | 10'000 | 20'000 | 30'000 | 10'000 | 20'000 |
| Grüngut | 605'000 | 0 | 605'000 | 640'000 | 0 | 640'000 |
| Schredderdienst | 80'000 | 0 | 80'000 | 80'000 | 0 | 80'000 |
| Dez. Kompostierung | 10'000 | 0 | 10'000 | 10'000 | 0 | 10'000 |
| Sammelstellen | 135'000 | 90'000 | 45'000 | 135'000 | 90'000 | 45'000 |
| Gesamttotal | 2'615'000 | 1'625'000 | 990'000 | 2'580'000 | 1'530'000 | 1'050'000 |

Im Globalkredit des laufenden Leistungsauftrags 9, Versorgung und Entsorgung, sind unter dem Produkt 9.4 Abfallbewirtschaftung für die Jahre 2007 - 2009 insgesamt Fr. 3'725'000.- eingesetzt. Durch die betrieblichen Änderungen und Optimierungsmassnahmen reduzieren sich die zukünftigen Nettokosten der Jahre 2007 - 2009 voraussichtlich auf Fr. 3'115'000.-. Dabei wird in den Berechnungen davon ausgegangen, dass die Neuerungen *per 1. Juli 2007* umgesetzt werden können. Die Reduktion um Fr. 610'000.- wird in den neuen Politikplan 2007 - 2010 aufgenommen.

3.3 Finanzierung der Abfallbewirtschaftung

Mit dem heutigen Gebührensystem kann zusammen mit allen Erlösen aus Wertstoffverkäufen eine Kostendeckung von maximal 55 %, in kommenden Jahren von rund 62 % erreicht werden. Die nicht gedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung wurden bisher durch allgemeine Steuermittel finanziert, was in dieser Form nicht den Intentionen der Umweltschutzgesetzgebung entspricht. Eine ausgeglichene Rechnung kann nur durch Kostenreduktionen, Gebührenerhöhungen und/oder durch die Einführung neuer Kostenträger erreicht werden.



Die vorgesehenen Massnahmen und Änderungen im Dienstleistungsangebot bewirken einen Schritt in die richtige Richtung: Sie bringen eine Kostenreduktion und eine moderate Erhöhung der Gebühren, beides ist aber nicht ausreichend, um eine ausgeglichene Abfallrechnung zu erhalten. Dennoch hat sich der Gemeinderat das Ziel gesetzt, beim Einführen von neuen Gebühren zurückhaltend zu sein. Unter dieser Prämisse soll das bisherige Finanzierungsmodell - abgesehen von einer geringen Erhöhung der Kehrichtgebühr - grundsätzlich beibehalten werden. Die nicht durch die Sackgebühr abgedeckten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden in der Leistungs- und Kostenrechnung der Gemeinde separat ausgewiesen (vgl. dazu unten Ziff. 3.3.2).

3.3.1 Erhöhung der Sackgebühr zur Deckung der Kehrichtabfallkosten

Die Kehrichtsackgebühr ist in Riehen und Bettingen mit Fr. 1.90 (35-Liter-Sack) vergleichsweise tief und seit der Einführung der Sackgebühr im Jahr 1993 unverändert geblieben. In den Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft kostet der 35-Liter-Sack durchschnittlich Fr. 2.56. Zusätzliche Einnahmen generieren dort die Gemeinden aus dem Häckseldienst und der Grüngutabfuhr. Dazu wird in einigen Gemeinden zusätzlich noch eine Grundgebühr erhoben.

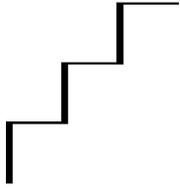
Mit dem Anheben der Kehrichtsackgebühr um 30 % auf Fr. 2.50 (35-Liter-Sack) bleiben bei gutem Trennen von Küchenabfällen und Schwarzkehricht die Einnahmen der Gemeinde respektive die Kosten für die meisten Haushalte in etwa gleich hoch, da auf der einen Seite die Kehrichtgebühr zwar um 30 % angehoben wird, auf der anderen Seite der Küchenabfall mit einem Volumenanteil von rund 30 % aber kostenlos separat entsorgt werden kann.

Im Sinne einer Vereinfachung für die Kundschaft soll die Einführung einer Jahres-Abfallvignette beim 800-Liter-Container geprüft werden.

3.3.2 Integrierung einer Entsorgungsgebühr in der Steuerrechnung zur Finanzierung der restlichen Abfallkosten (Papier, Schredderdienst, Grüngut, Sammelstellen usw.)

Mit einem vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) als rechtlich zulässig bezeichneten Grundgebührensysteem soll das Kostendeckungsprinzip ohne separate Grundgebühr erreicht werden. Der bisher aus allgemeinen Steuermitteln finanzierte Kostenteil der Abfallbewirtschaftung wird weiterhin aus Steuermitteln finanziert, neu jedoch in einem bestimmten Ansatz pro Einwohnerin und Einwohner als "Anteil Abfallbewirtschaftung" festgelegt und als Deckungsbeitrag für Grundleistungen der Entsorgung innerhalb der Gemeinderechnung ausgewiesen. Die privaten Steuerrechnungen werden davon nicht berührt. Dieses System weist die günstigsten systembedingten Kosten aller möglichen Varianten auf.

Zu Beginn eines Rechnungsjahrs werden folglich ca. Fr. 52.- pro Kopf bzw. total ca. Fr. 1'075'000.- für die Abfallentsorgung zugewiesen - als Deckungsbeitrag für Grunddienstleistungen der Gemeinde, der über das System Steuern eingezogen wird.



4. Termine

Das Angebot des mobilen Recyclingparks, die Reduktion auf die wöchentliche Kehrriechtabfuhr und die Erhöhung auf die wöchentliche Grünabfuhr für Küchen- und Gartenabfall (bisher 2-mal pro Monat) sowie auch damit verbundene Massnahmen sollen nach Möglichkeit auf den 1. Juli 2007 eingeführt werden. Für die Benutzung der alten Gebührenmarken wird eine Übergangsfrist eingeräumt, in der sowohl alte wie neue Gebührenmarken aufgeklebt werden können. Nach dem Ablauf der Frist können die alten Gebührenmarken bei der Gemeindeverwaltung eingetauscht werden.

Die Lieferfristen für die Abfallsammelfahrzeuge betragen 6 bis 8 Monate. Die öffentliche Ausschreibung der Spezialfahrzeuge wird deshalb unter Vorbehalt der Kreditgenehmigung bereits im September 2006 vorgenommen.

Die Verkaufsaktion von Containern der Grössen 140 und 240 Liter für Grünabfall (Küchen- und Gartenabfall) erfolgt im Frühling 2007.

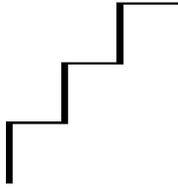
5. Anzug Christine Locher-Hoch und Kons. betreffend Aktionsplan Biomasse

An der Sitzung vom 22. Februar 2006 hat der Einwohnerrat dem Gemeinderat den Anzug Christine Locher-Hoch und Kons. betreffend Aktionsplan Biomasse überwiesen. Der Anzug hat folgenden Wortlaut:

„Angesichts der hohen Ölpreise wird so mancher um seinen bisherigen Lebensstandard fürchten. Doch Pessimismus wäre die falsche Reaktion auf die neue Situation auf den Energiemärkten. Die hohen Öl- und Gaspreise bieten neue Chancen für die erneuerbare Energie, für zukunftsweisende Innovationen und für nachhaltige Investitionen in ein neues Energiesystem. Diese Chancen können umso besser genutzt werden, je rascher die politischen Entscheidungsträger Rahmenbedingungen schaffen, die den Aufbau eines Energiesystems auf der Basis erneuerbarer Energieträger für den einzelnen Unternehmer und Privathaushalt wirtschaftlich attraktiv machen.

Die Energiestadt Riehen nimmt in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien seit Jahren eine Vorreiterrolle ein. Auch der wertvollen Biomasse wurde Beachtung geschenkt und zahlreiche Projekte - Holzsnitzelheizungen, Beteiligung am Holzheizkraftwerk Basel - wurden umgesetzt oder werden in absehbarer Zeit umgesetzt.

In Riehen fallen beträchtliche Mengen an Biomasse auch in Form von Grüngut und biogenen Reststoffen aus dem Haushalt an. In der gemeindeeigenen Kompostieranlage "Maienbühl" werden jährlich über 5'000 Tonnen Grüngut aus unseren Gärten zu Kompost verarbeitet. In unserem Hauskehricht dürften sich gemäss einer BAFU-Studie nochmals rund 1'500 Tonnen Biomasse befinden, welche bis jetzt der Kehrriechverbrennung zugeführt werden.



Im April 2006 wird in Pratteln die erste Biogasanlage der Nordwestschweiz ihren Betrieb aufnehmen, welche Biomasse aus Gärten, Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft in wertvolle Energie, Kompost und Flüssigdünger umwandeln wird. Weitere regionale Anlagen sollen gemäss den Angaben von Biopower NWCH in den nächsten Jahren entstehen.

Wir bitten den Gemeinderat zu prüfen und zu berichten, welche Möglichkeiten er sieht, um möglichst rasch die Voraussetzungen zu schaffen, damit die in Riehen anfallende Biomasse in Form von Grüngut und biogenen Reststoffen aus den Haushalten dieser nachhaltigen Energienutzung zugeführt werden können."

Wie unter Ziff 2.2 Grüngut (Küchen- und Gartenabfall) ausgeführt wird, soll dem Anliegen der Anzugstellenden vollumfänglich Rechnung getragen werden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen der Abfallordnung

I. Allgemeines

§ 4. Kompostierung

Abs. 1

Die private dezentrale Kompostierung hat sich infolge der kostenlosen Abfuhr von Gartenabfällen nicht in grossem Umfang durchgesetzt. Es ist daher logistisch sinnvoll, die Grünabfuhr auch auf Küchenabfälle auszudehnen und das eingesammelte Material einer Vergärungsanlage zur Energiegewinnung zukommen zu lassen.

§ 6. Beseitigungsverbote

Abs. 2

Die Verbrennung von Gartenabfällen wird in der kantonalen Abfallverordnung geregelt; eine Wiederholung erübrigt sich.

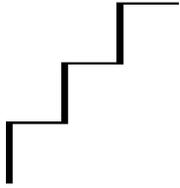
II. Abfahren

1. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 7. Bediente Liegenschaften

Abs. 1

Die Bezeichnung von "Wohn- und Gewerbeliegenschaften" anstelle von "Gebäuden" wird dem Abs. 2 angepasst, in welchem nicht von Gebäuden, sondern von Liegenschaften gesprochen wird. Die Praxis hat gezeigt, dass "Gebäude" ein sehr weit auslegbarer Begriff ist. Dies hat in der Vergangenheit verschiedentlich zu Missverständnissen geführt.



§ 8. Bereitstellung

Abs. 3

Die Gebinde- und Behälterart wird in § 13 behandelt und muss an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden. Die Bezeichnung "... wie Container, Körbe usw." wird deshalb gestrichen.

Abs. 4

Die neue Abfuhrtourenplanung bewirkt mehr Abfuhrgewicht pro Zeit- und Streckeneinheit sowie eine wesentlich bessere Auslastung der Fahrzeuge mit besserem durchschnittlichem Füllgrad und weniger Fahrten in die KVA. Durch die einmalige Abfuhr pro Woche wird, abzüglich der neu separat eingesammelten Küchenabfälle, fast die doppelte Menge Abfall bereitgestellt. Konsequenz einer Umstellung auf die wöchentliche Kehrriichtabfuhr ist die Bereitstellung von mehr Stapelvolumen in Containern. Bei Mehrfamilienhäusern soll deshalb der Gemeinderat bereits ab sieben oder mehr Wohnungen Container vorschreiben können.

Abs. 5

Die Gebinde- und Behälterart wird in § 13 behandelt und muss an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden.

Abs. 6

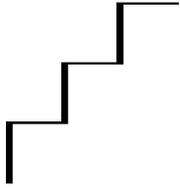
Der heutigen Handhabung, wonach Abstellplätze im Vorgartenareal nicht zur dauernden Aufstellung von Containern benützt werden dürfen, wird sehr häufig keine Folge geleistet. Aufforderungen und Mahnungen durch die Gemeindeverwaltung führen zwar meistens zu einer umgehenden Besserung; aber oft ist nach nur wenigen Wochen die ursprüngliche Situation wieder hergestellt. Hauptgrund ist oft Platzmangel, da der Container schlecht an einem anderen Ort zur dauernden Aufstellung deponiert werden kann. Sinn und Zweck des geltenden Rechts ist die gepflegte Wirkung des Vorgartens. Diesem Unstand kann durch die Gestaltung des Vorgartens Rechnung getragen werden. In diesem Sinne können entsprechende Auflagen in der Baubewilligung aufgenommen werden, die sich auf die Bau- und Planungsvorschriften stützen. Die vorgeschlagene Änderung des Absatzes ist mit der Ortsbildkommission abgesprochen worden.

2. KEHRRICHT UND ORGANISCHE ABFÄLLE

§ 11. Zugelassene Abfälle

Abs. 2

Die Gemeinde hat sich im Leistungsauftrag zum Ziel gesetzt, den Anteil organischer Abfälle im Kehrriicht zu verringern und andererseits die Gesamtmenge organischer Abfälle besser zu nutzen. Organische Abfälle sind in Bezug auf Menge und Kosten eine gewichtige Abfallart. Bei rund 4'000 Tonnen anfallenden Kehrriichts pro Jahr bedeutet dies, dass mehr als 1'000 Tonnen organische Abfälle unnötigerweise verbrannt werden. Die Entsorgungskosten von organischen Abfällen (inklusive Schredderdienst und dezentrale Kompostierung) liegen ca.



40 % unter denjenigen für Schwarzkehricht. Eine Förderung der Verwertung der organischen Abfälle ist deshalb auch aus gesamtheitlicher Sicht sinnvoll.

§ 12. Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle

Abs. 1 Buchstabe a

Durch die Abfuhr von Grünabfällen (Garten- und Küchenabfälle) und die Anlieferung in eine Vergärungsanlage kann der Grünabfall einer ökologisch sinnvollen Verwertung zugeführt werden.

§ 13. Zugelassene Gebinde und Behälter

Abs. 1 Buchstabe a

Die 110-Liter-Säcke (meist mehr als 20 kg) bilden für das Abfuhrpersonal ein erhebliches Unfall- bzw. Gesundheitsrisiko und werden deshalb nicht mehr mitgenommen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die SUVA in dieser Hinsicht bald Vorschriften erlassen wird. Auch steht der 110-Liter-Sack in direkter Konkurrenz zum 140-Liter-Container und entspricht daher nicht dem Grundgedanken der Containerförderung. Die Stadt Basel bietet bereits seit der Umstellung auf den neuen "Bebbisack" die 110-Liter-Säcke nicht mehr an.

Abs. 1 Buchstabe b und c

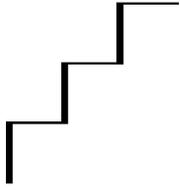
Einzig die Formulierung wird geändert. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Gebührenmarken direkt auf die Kehrichtsäcke, welche in den Container gelegt werden, zu kleben oder eine entsprechende Gebührenmarke auf den Container zu kleben.

Abs. 2

Bei der Grünabfuhr ist die gesundheitliche (körperliche) Belastung des Ladepersonals heute sehr gross. Es ist absehbar, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes bzw. der Arbeitssicherheit die heute verbreiteten Bags zur Bereitstellung von Gartenabfällen nicht mehr zugelassen werden, sondern nur noch Container. Wenn in Zukunft auch Küchenabfälle mitgenommen werden, ist dies auch aus hygienischen Gründen notwendig. Das Bereitstellen und auch das Deponieren von Containern sämtlicher Grössen im Vorgarten widerspricht nicht den Auflagen für Vorgärten.

Abs. 3

Das Bereitstellen von Kehricht in Säcken ist nach wie vor zugelassen. Die Erfahrungen in andern Gemeinden zeigen aber klar in Richtung 140- und 240-Liter-Containerbereitstellung. Der Bevölkerung soll bereits jetzt die Möglichkeit gegeben werden, auch für den Hauskehricht Container der Grössen 140 bis 800 Liter (alt: 400, 600 und 800 Liter) als Gebinde zu verwenden.



4. Separatabfahren

§ 16. Separatabfahren

Abs. 2

Als Separatabfuhr gilt heute die Altmetallabfuhr und Papierabfuhr. Die kostenlose Abfuhr von wieder verwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen wird bereits in § 23 Abs.1 behandelt und muss an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden. Deshalb kann Abs. 2 gestrichen werden.

III. Sammelstellen

§ 18. Abgabe der bezeichneten Abfälle

Abs. 1 und 2

Die Bezeichnung "Öffnungszeiten" bei Sammelstellen ist eine unpassende Formulierung. Die Absätze 1 und 2 wurden deshalb neu formuliert.

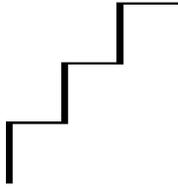
In Zukunft wird bei den Sammelstellen kein Speiseöl mehr angenommen. Seit dem Aufbau des dezentralen Sammelstellennetzes können Speiseöle kostenlos an bestimmten Sammelstellen in die bereitstehenden doppelwandigen Ölcontainer geleert werden. Seit einiger Zeit dürfen aus gesundheitlichen Gründen die Speiseöle nicht mehr zu Produkten verarbeitet werden, welche wieder in den Handel gelangen, sondern werden in den KVA's oder in Zementwerken verbrannt. Die Grundidee des Sammelns, also die Wiederverwertung zu neuen Produkten wie Seifen, Wachsen, etc. ist nicht mehr gegeben. Zudem sind die Pflege und Reinigung der Container sehr aufwändig und ekelerregend. Bei den neu mit Unterflurcontainern ausgerüsteten Sammelstellen wurden die Ölcontainer bereits nicht mehr aufgestellt. Auch an den anderen Sammelstellen sollen die Container ersatzlos entfernt werden. Speiseöle sollen aber beim mobilen Recyclingpark abgegeben werden können.

Für Haushaltkleinmengen wird die Entsorgung mit dem Kehricht (max. 1 Liter pro Sack) empfohlen, wie dies in der Stadt Basel praktiziert wird.

§ 19. Orte und Abgabezeiten

Abs. 1

Die Bezeichnung "Öffnungszeiten" bei Sammelstellen ist eine unpassende Formulierung. Absatz 1 ist deshalb neu formuliert worden.



V. Gebühren und Ausführungsbestimmungen

§ 23. Gebühren

Abs. 1

Gebühren werden wie bisher nur für die Sammlung von Kehricht und Sperrgut erhoben. Kostenlos bleiben:

- die Sammlung von Altpapier und Karton
- die Sammlung von organischen Abfällen (Küchen- und Gartenabfälle)
- die Sammlung von Almetallen
- die Abgabe von Wertstoffen in den Sammelstellen
- die Abgabe von Wertstoffen beim mobilen Recyclingpark (Ausnahme bilden Güter, welche gemäss Tarifliste kostenpflichtig sind)
- der Schredderdienst für Kleinmengen pro Haushalt / Liegenschaft bis zur vorgegebenen Zeitgrenze von 15 Minuten
- die Kompostberatung

Abs. 2

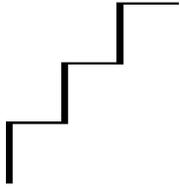
Erhebungen in Basel und auch in anderen Gemeinden der Schweiz belegen, dass grosse Mengen organischer Abfälle unnötigerweise mit dem Kehricht verbrannt werden. Die Küchenabfälle, welche laut einer Studie des zuständigen Bundesamts ca. 30 % des Kehrichts ausmachen, werden in Zukunft wöchentlich zusammen mit den Gartenabfällen eingesammelt. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass die Kehrichtgebühr auf der Gegenseite um ca. 30 % auf Fr. 2.50 (35-Liter-Sack) angehoben werden muss, damit gleich viel Einnahmen über die Abfallgebühren generiert werden können. Für die Mehrheit der Verbraucher bleiben die Ausgaben in etwa gleich hoch, da auf der einen Seite die Kehrichtgebühr zwar angehoben wird, auf der anderen Seite der Küchenabfall kostenlos separat entsorgt werden kann. Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass die Separierung der zu erwartenden rund 30 % Küchenabfälle, welche sich im Kehricht befinden, erst nach ein paar Jahren erreicht wird. Der Erlös durch die angehobenen Kehrichtgebühren wird sich somit erst in ein paar Jahren nach der Einführung auf dem heutigen Stand bewegen.

Abs. 3

Die Kehrichtsammlung findet neu nur noch einmal wöchentlich statt. Betriebe mit grossem Anfall an hygienisch heiklen Abfällen (Grossküchen, Pflegeheime, Spitäler, Kliniken, etc.) werden auf Bestellung und gegen Verrechnung als Dauerauftrag ein zweites Mal pro Woche bedient.

§ 23^{bis}. Ausführungsbestimmungen

§ 23^{bis} ersetzt den bestehenden § 23 Abs. 1, wonach der Gemeinderat in einem Reglement die Höhe der Gebühren festsetzt.



7. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen und Abklärungen beantragt der Gemeinderat dem Einwohnerrat,

1. den vorgelegten Entwurf für eine Teilrevision der Abfallordnung zu beschliessen;
2. für die Anschaffung von zwei Abfallsammelfahrzeugen einen Investitionskredit von Fr. 860'800.- gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf zu bewilligen (das Objekt ist in der Investitionsliste (Politikplan 2006 -2009) eingestellt);
3. den Anzug Christine Locher-Hoch und Kons. betreffend Aktionsplan Biomasse abzuschreiben.

Riehen, 25. Juli 2006

Gemeinderat Riehen

Der Vizepräsident:

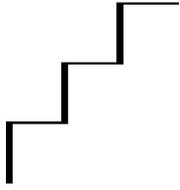
Der Gemeindeverwalter:

Christoph Bürgenmeier

Andreas Schuppli

Beilagen:

- Beschlussesentwurf betreffend Investitionskredit für zwei Abfallsammelfahrzeuge
- Beschluss des Einwohnerrats betreffend Teilrevision der Abfallordnung (Ordnungsentwurf)
- Synoptische Darstellung zur Teilrevision der Abfallordnung
- Gebührenreglement (Entwurf des Gemeinderats z.K.)



Beschluss des Einwohnerrats betreffend Investitionskredit für zwei Abfallsammelfahrzeuge

"Der Einwohnerrat bewilligt auf Antrag des Gemeinderats für die Beschaffung von zwei Abfallsammelfahrzeugen einen Investitionskredit von Fr. 860'800.- und nimmt von den Folgekosten zu Lasten des Globalkredits der Produktgruppe 9, Versorgung und Entsorgung, Kenntnis.

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum."

Riehen, den

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Strahm

Andreas Schuppli

Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen (Abfallordnung)

Änderung vom ...

Der Einwohnerrat Riehen beschliesst auf Antrag des Gemeinderats:

I.

Die Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen (Abfallordnung) vom 27. Januar 1993 wird wie folgt geändert:

Im Ingress wird „und § 25 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 23. Oktober 1985“ ersetzt durch „und §§ 21 Abs. 3 lit. b und 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Riehen vom 27. Februar 2002“.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 4. Organische Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit wieder verwertet werden.

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 7. Die Abfahren werden regelmässig bei allen Wohn- und Gewerbeliegenschaften durchgeführt, in welchen entsprechende Siedlungsabfälle anfallen.

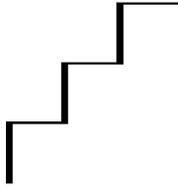
§ 8 Abs. 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

³ Abfallbehälter sind nach der Entleerung von der Allmend zu entfernen.

⁴ Der Gemeinderat kann die Bereitstellung der Abfälle ausschliesslich in Sammelcontainern vorschreiben bei

- a) Mehrfamilienhäusern mit sieben oder mehr Wohnungen;
- b) Einfamilienhaus-Siedlungen;
- c) Gewerbebetrieben.

§ 8 Abs. 5 und Abs. 6 Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.



Seite 2 Der 2. Titel erhält folgende neue Fassung:

2. KEHRICHT UND ORGANISCHE ABFÄLLE

§ 11 wird ergänzt durch folgenden neuen Abs. 2:

² Gartenabfälle und organische Küchenabfälle werden von einer separaten Abfuhr erfasst. Sie sind getrennt vom Kehricht bereitzustellen.

§ 12 Buchstabe a wird gestrichen.

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13. Für die Bereitstellung von Kehricht sind ausschliesslich zugelassen:

a) genormte Kehrichtsäcke mit 17, 35 oder 60 Liter Inhalt mit entsprechenden Gebührenklebern.

b) Container, die mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken gefüllt bereitgestellt werden.

c) Container, die mit offenem, nicht in gebührenpflichtigen Säcken abgepacktem Kehricht gefüllt sind. Diese Container müssen mit einer gebührenpflichtigen Marke verschlossen sein.

² Die Bereitstellung von organischen Abfällen ist nur in Containern oder als Ast- und Zweigbündel zugelassen. Pro Wohn- und Gewerbeliegenschaft wird pro Abfuhr maximal der Inhalt eines Containers (bis 800 Liter) mitgenommen.

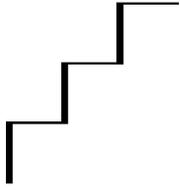
³ Zulässig sind Container mit 140 bis 800 Liter Inhalt. Sie müssen einen verschliessbaren Deckel haben und mit der Kippvorrichtung der gemeindeeigenen Kehrichtfahrzeuge ohne Schwierigkeiten geleert werden können.

§ 16 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

§ 18. Die im Abfallmerkblatt und an den Sammelstellen bezeichneten Abfälle müssen getrennt, unvermischt und sauber entsorgt werden.

² Die Abgabe der bezeichneten Abfälle ausserhalb der Abgabezeiten sowie das Deponieren anderer, nicht bezeichneter Abfälle ist verboten.



Seite 3 § 19 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Orte und Abgabezeiten

§ 19. Die Orte der öffentlichen Sammelstellen und die Abgabezeiten werden jährlich in einem Abfallmerkblatt publiziert.

Der Titel „V Gebührenreglement“ erhält folgende neue Fassung:

V. Gebühren und Ausführungsbestimmungen

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

Gebühren

§ 23. Für die Abfuhr des Hauskehrichts und des Sperrguts werden Gebühren erhoben. Die Abfuhr oder das Sammeln von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen ist kostenlos.

² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der bereitgestellten Abfallmenge und den Kosten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Die Gebühren werden in der Regel mittels Gebührenmarken erhoben.

³ Die Kosten für eine besonders aufwändige oder speziell bestellte Sammlung und Entsorgung von Abfällen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 23 a wird neu eingefügt:

Ausführungsbestimmungen

§ 23a Der Gemeinderat legt in einem Reglement die Höhe der Gebühren fest.

II.

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt und dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:

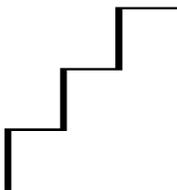
Der Sekretär:

Thomas Strahm

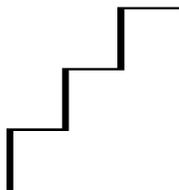
Andreas Schuppli

| Geltende Abfallordnung¹ | beantragte Änderungen | Kommentar |
|--|---|--|
| <u>Kompostierung</u> § 4. ² Organische Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat und dezentral kompostiert werden. | <u>Kompostierung</u> § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung: Organische Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit wieder verwertet werden. | Die private dezentrale Kompostierung hat sich infolge der kostenlosen Abfuhr von Gartenabfällen nicht in grossem Umfang durchgesetzt. Es ist daher logistisch sinnvoll, die Grünabfuhr auch auf Küchenabfälle auszudehnen und einer Vergärungsanlage zur Energiegewinnung zukommen zu lassen. |
| <u>Beseitigungsverbote</u> § 6. ² Der Gemeinderat regelt das Verbrennen von Gartenabfällen im Freien im Orts- und Feldpolizeireglement. | <u>Beseitigungsverbote</u> § 6 Abs. 2 wird gestrichen. | Die Verbrennung von Gartenabfällen wird in der kantonalen Abfallverordnung geregelt. |
| <u>Bediente Liegenschaften</u> § 7. ¹ Die Abfahren erfassen alle Gebäude, in welchen regelmässig entsprechende Siedlungsabfälle anfallen. | <u>Bediente Liegenschaften</u> § 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: Die Abfahren werden regelmässig bei allen Wohn- und Gewerbeliegenschaften durchgeführt, in welchen entsprechende Siedlungsabfälle anfallen. | Die Bezeichnung von "Wohn- und Gewerbeliegenschaften" anstelle von "Gebäuden" wird dem Abs. 2 angepasst, in welchem nicht von Gebäuden sondern von Liegenschaften gesprochen wird. Die Praxis hat gezeigt, dass "Gebäude" ein sehr weit auslegbarer Begriff ist. Dies hat in der Vergangenheit bereits zu Missverständnissen geführt. |
| <u>Bereitstellung</u> § 8. ³ Abfallbehälter wie Container, Körbe usw. sind nach der Entleerung von der Allmend zu entfernen. | <u>Bereitstellung</u> § 8 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung: ³ Abfallbehälter sind nach der Entleerung von der Allmend zu entfernen. | Die Gebinde- und Behälterart wird in § 13 behandelt und muss an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden. Die Bezeichnung "...wie Container, Körbe usw...." wird deshalb gestrichen. |
| ⁴ Die Gemeindeverwaltung ist befugt, bei Mehrfamilienhäusern mit neun oder mehr Wohnungen, bei Einfamilienhaus-Siedlungen sowie bei Gewerbebetrieben die Bereitstellung der Abfälle ausschliesslich in Containern vorzuschreiben. | § 8 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung: ⁴ Der Gemeinderat kann die Bereitstellung der Abfälle ausschliesslich in Sammelcontainern vorschreiben bei a) Mehrfamilienhäusern mit sieben oder mehr Wohnungen; b) Einfamilienhaus-Siedlungen; c) Gewerbebetrieben. | Die neue Abfuhrtourenplanung bewirkt mehr Abfuhrgewicht pro Zeit- und Streckeneinheit sowie eine wesentlich bessere Auslastung der Fahrzeuge mit besserem durchschnittlichem Füllgrad und weniger Fahrten in die KVA. Durch die einmalige Abfuhr pro Woche wird, abzüglich der Küchenabfälle, fast die doppelte Menge Abfall bereitgestellt. Konsequenz einer Umstellung auf die wöchentliche Kehrriechtabfuhr ist die Bereitstellung von mehr Stapelvolumen in Containern. Bei Mehrfamilienhäusern soll deshalb bereits bei sieben oder mehr Wohnungen ein Container vorgeschrieben werden. |

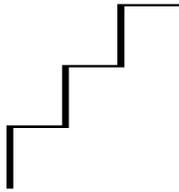
¹ Ordnung der Abfallbehandlung in der Gemeinde Riehen vom 27. Januar 1993 (RiE 786.100)



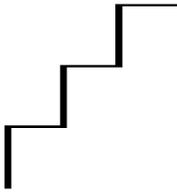
| | | |
|---|--|---|
| <p>⁵ Als Container gelten Behälter auf Rollen mit 400, 600 oder 800 l Inhalt aus verzinktem Stahlblech oder Kunststoff. Sie müssen einen verschliessbaren Deckel haben und müssen mit der Kippvorrichtung der gemeindeeigenen Kehrichtfahrzeuge geleert werden können.</p> | <p>§ 8 Abs. 5 wird gestrichen.</p> | <p>Die Gebinde- und Behälterart wird in § 13 behandelt und muss an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden.</p> |
| <p>⁶ Für das Bereitstellen der Container sind Abstellplätze auf Privatareal in unmittelbarer Nähe der befahrbaren Allmend einzurichten. Diese Abstellplätze dürfen nicht zur dauernden Aufstellung der Container benützt werden. Der Gemeinderat kann auf Gesuch Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleiben die Vorgartenbestimmungen des Hochbautengesetzes.</p> | <p>§ 8 Abs. 6, Sätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.</p> | <p>Der heutigen Handhabung, dass Abstellplätze im Vorgartenareal nicht zur dauernden Aufstellung von Containern benützt werden dürfen, wird meistens nicht Folge geleistet. Aufforderungen und Mahnungen durch die Gemeindebehörden führen zwar immer zu einer sofortigen Besserung; aber meist nach wenigen Wochen ist die ursprüngliche Situation wieder hergestellt. Hauptgrund ist oft der Platzmangel, da der Container nur schlecht an einem anderen Ort zur dauernden Aufstellung genutzt werden kann. Sinn und Zweck des geltenden Rechts ist die gepflegtere Gestaltung des Vorgartens. Diesem Unstand kann durch die Gestaltung des Vorgartens viel besser Rechnung getragen werden. In diesem Sinne können entsprechende Auflagen in der Baubewilligung aufgenommen werden, die sich auf die Bau- und Planungs Vorschriften stützen. Die Änderung des Absatzes ist mit der Ortsbildkommission abgespröchen worden.</p> |
| <p><u>Zugelassene Abfälle</u> § 11. Als Kehricht gelten alle gemischten Abfälle aus Haushaltungen, Büros, Gewerbebetrieben usw., deren einzelne Komponenten nicht durch andere Sammeleinrichtungen erfasst werden, und die im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig vernichtet werden müssen.</p> | <p><u>Zugelassene Abfälle</u> § 11 wird ergänzt durch einen neuen Absatz 2: ² Gartenabfälle und organische Küchenabfälle werden von einer separaten Abfuhr erfasst. Sie sind getrennt vom Kehricht bereitzustellen.</p> | <p>Die Gemeinde hat sich im Leistungsauftrag zum Ziel gesetzt, den Anteil organischer Abfälle im Kehricht zu verringern und andererseits die Gesamtmenge organischer Abfälle besser zu nutzen. Organische Abfälle sind in Bezug auf die Menge und die Kosten eine gewichtige Abfallart. Die Menge der eingesammelten Gartenabfälle pro Einwohner(-in) liegt in Riehen nur bei 67 kg. Allerdings sind darin die Küchenabfälle nicht erfasst; sie werden zusammen mit einem nicht genau bekannten Anteil Gartenabfälle im eigenen Garten kompostiert oder dem Kehricht beigegeben. Beim letzteren dürfte der Anteil an organischen, prinzipiell kompostierbaren Abfällen wie in der ganzen Schweiz bei etwa 30 % Gewichtsanteil liegen. Bei rund 4'000 Tonnen anfallenden Kehrichts pro Jahr bedeutet dies, dass mehr als 1'000 Tonnen organischer Abfälle unnötigerweise verbrannt werden. Die Entsorgungskosten von organischen Abfällen (inklusive Schredderdienst und dezentrale Kompostierung) liegen ca. 40 % unter denjenigen für Schwarzkehricht. Eine Förderung der Verwertung der organischen Abfälle ist deshalb auch aus gesamtheitlicher Sicht sinnvoll.</p> |



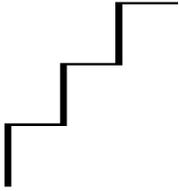
| | | |
|---|--|---|
| <p><u>Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle</u> § 12. Von der Abfuhr ausgeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfälle, die einer ökologisch sinnvollen Verwertung zugeführt werden können; b) ... | <p><u>Von der Abfuhr ausgeschlossene Abfälle</u> § 12 Buchstabe a wird gestrichen.</p> | <p>Durch die Abfuhr von Grünabfällen (Garten- und Küchenabfälle) und die Anlieferung in eine Vergärungsanlage kann der Grünabfall einer ökologisch sinnvollen Verwertung zugeführt werden.</p> |
| <p><u>Zugelassene Gebinde und Behälter</u> §13. Für die Bereitstellung sind ausschliesslich zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) genormte Kehrriechsäcke mit 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt und entsprechenden Gebührenklebern. Ihr Gewicht darf 20 Kilogramm nicht übersteigen. Sie sind fest zu verschnüren und können einzeln oder in geeigneten Containern bereitgestellt werden. b) Container gemäss § 8 Abs. 4, die mit offenem, nicht in gebührenpflichtigen Säcken abgepacktem Kehrriech gefüllt sind. Diese Container müssen mit je einer gebührenpflichtigen Marke verschlossen sein, und sie müssen ohne Schwierigkeiten durch Kippen entleerbar sein. | <p><u>Zugelassene Gebinde und Behälter</u> § 13 erhält folgende neue Fassung: Für die Bereitstellung von Kehrriech sind ausschliesslich zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) genormte Kehrriechsäcke mit 17, 35 oder 60 Litern Inhalt mit entsprechenden Gebührenklebern. b) Container, die mit gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken gefüllt bereitgestellt werden. c) Container, die mit offenem, nicht in gebührenpflichtigen Säcken abgepacktem Kehrriech gefüllt sind. Diese Container müssen mit je einer gebührenpflichtigen Marke verschlossen sein. | <p><i>Buchstabe a</i> Die 110-Liter-Säcke (meist mehr als 20 kg) bilden für das Abfuhrpersonal ein grosses Unfall- und Krankheitsrisiko und werden deshalb nicht mehr mitgenommen. Es darf davon ausgegangen werden, dass die SUVA in dieser Hinsicht bald Vorschriften erlassen wird. Des Weiteren steht der 110-Liter-Sack in direkter Konkurrenz zum 140-Liter-Container und entspricht daher nicht dem Grundgedanken der Containerförderung. Die Stadt Basel bietet bereits seit der Umstellung auf den neuen "Bebbisack" die 110-Liter-Säcke nicht mehr an.</p> <p><i>Buchstaben b und c</i> Einzig die Formulierung wird geändert. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, Gebührenmarken direkt auf die Kehrriechsäcke, welche in den Container gelegt werden, zu kleben oder eine entsprechende Gebührenmarke auf den Container zu kleben.</p> |
| | <p>§ 13 wird ergänzt durch einen neuen Absatz 2: ²Die Bereitstellung von organischen Abfällen ist nur in Containern oder als Ast- und Zweigbündel zugelassen. Pro Wohn- und Gewerbeliegenschaft wird pro Abfuhr maximal der Inhalt eines Containers (bis 800 Liter) mitgenommen.</p> | <p>Bei der Grünabfuhr ist die körperliche Belastung des Ladepersonals heute sehr gross. Es ist absehbar, dass aus Gründen der Arbeitssicherheit die heute verbreiteten Bags zur Bereitstellung von Gartenabfällen nicht mehr zugelassen sind, sondern nur noch Container. Wenn in Zukunft auch Küchenabfälle mitgenommen werden, ist dies auch aus hygienischen Gründen notwendig. Statt regelmässig den Container auszuwaschen, kann der Container auch mit einem speziellen kompostierbaren Abfallsack ausgekleidet werden. Die Säcke sind für alle Containergrössen erhältlich (z. B. Pacovis AG). In Rheinfelden und den umliegenden Gemeinden im Fricktal wird der Gartenabfall bereits seit Jahren nur noch in Containern bereitgestellt. Die Einführung ist von der Bevölkerung sehr gut aufgenommen worden. Eine Besichtigung in Rheinfelden vor Ort hat auch gezeigt, dass die Container ausserhalb der Abfuhrzeit kaum sichtbar, versteckt hinter Hecken oder Büschen stehen und auch kein ästhetisches Problem darstellen. Die Bereitstellung und auch die Lagerung widerspricht nicht den Auflagen für Vorgärten. Für die Einwohner(-innen), welche die Bereitstellung von Gartenmaterial be-</p> |



| | | |
|---|--|---|
| | | reits heute in 800-Liter-Containern vorgenommen haben, ändert sich nichts. Es darf davon ausgegangen werden, dass der grosse Teil der Bevölkerung von den Bags zu den 140 oder 240 Liter Grüncontainern wechseln wird. Es ist vorgesehen, eine Verkaufsaktion durchzuführen, bei der bei Abgabe eines bisher zugelassenen Bags oder Plastikbehälters mit Griffen Container der Grössen 140 und 240 Liter zum Einkaufspreis bezogen werden können. |
| | § 13 wird ergänzt durch einen neuen Absatz 3: ³ Zulässig sind Container mit 140 bis 800 Liter Inhalt. Sie müssen einen verschliessbaren Deckel haben und mit der Kippvorrichtung der gemeindeeigenen Kehrichtfahrzeuge ohne Schwierigkeiten geleert werden können. | Die Bereitstellung in Säcken beim Kehricht ist nach wie vor zugelassen. Die Erfahrungen in andern Gemeinden zeigen aber klar in Richtung 140- und 240-Liter-Containerbereitstellung. Der Bevölkerung soll bereits jetzt die Möglichkeit gegeben werden, Container der Grössen 140 bis 800 Liter (alt: 400, 600 und 800 Liter) als Gebinde zu verwenden. |
| <u>Separatabfahren</u> § 16. ² Die Separatabfahren für wiederverwertbare Abfälle sind kostenlos. | <u>Separatabfahren</u> § 16 Absatz 2 wird gestrichen. | Als Separatabfuhr gilt heute die Altmetallabfuhr und Papierabfuhr. Die kostenlose Abfuhr von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen wird bereits in § 23 Abs. 1 behandelt und muss an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden. |
| <u>Abgabe der bezeichneten Abfälle</u> § 18. Während der Öffnungszeiten müssen die im Abfallmerkblatt und an den Sammelstellen bezeichneten Abfälle wie Flaschenglas, Weissblech, Aluminium, Speiseöl usw. getrennt, unvermischt und sauber abgegeben werden. ² Das Abgeben der bezeichneten Abfälle ausserhalb der Öffnungszeiten sowie das Deponieren anderer, nicht bezeichneter Abfälle ist verboten. | <u>Abgabe der bezeichneten Abfälle</u> § 18 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung: ¹ Die im Abfallmerkblatt und an den Sammelstellen bezeichneten Abfälle müssen getrennt, unvermischt und sauber entsorgt werden. ² Die Abgabe der bezeichneten Abfälle ausserhalb der Abgabezeiten sowie das Deponieren anderer, nicht bezeichneter Abfälle ist verboten. | Die Bezeichnung "Öffnungszeiten" bei Sammelstellen ist eine unpassende Formulierung. Die Absätze 1 und 2 sind deshalb neu formuliert worden. In Zukunft wird bei den Sammelstellen kein Speiseöl mehr angenommen. Seit dem Aufbau des dezentralen Sammelstellennetzes können Speiseöle kostenlos an bestimmten Sammelstellen in die bereitstehenden doppelwandigen Ölcontainer geleert werden. Seit einiger Zeit dürfen aus gesundheitlichen Gründen die Speiseöle nicht mehr zu Produkten verarbeitet werden, welche wieder in den Handel gelangen, sondern werden in den KVAs oder in Zementwerken verbrannt. Die Grundidee des Sammelns, also die Wiederverwertung zu neuen Produkten wie Seifen, Wachsen, etc. ist nicht mehr gegeben. Zudem ist die Pflege und Reinigung der Container sehr aufwändig und schlicht ekelerregend. Bei den neu mit Unterflurcontainern ausgerüsteten Sammelstellen wurden die Ölcontainer bereits nicht mehr aufgestellt. An den anderen Sammelstellen sollen die Container ersatzlos entfernt werden. Speiseöle sollen aber beim mobilen Recyclingpark abgegeben werden können. Für Haushaltkleinmengen wird die Entsorgung mit dem Kehricht (max. 1l pro Sack) empfohlen, wie dies in der Stadt Basel praktiziert wird. |



| | | |
|---|--|---|
| <p><u>Orte und Öffnungszeiten</u> § 19. Die Orte und Öffnungszeiten der öffentlichen Sammelstellen werden jährlich in einem Abfallmerkblatt publiziert.</p> | <p><u>Orte und Abgabezeiten</u> § 19 erhält folgende neue Fassung: Die Orte der öffentlichen Sammelstellen und die Abgabezeiten werden jährlich in einem Abfallmerkblatt publiziert.</p> | <p>Die Bezeichnung "Öffnungszeiten" bei Sammelstellen ist eine unpassende Formulierung. Im Titel und in Absatz 1 ist deshalb die Formulierung angepasst worden.</p> |
| <p><u>Gebührenreglement</u> § 23. Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement für die Abfuhr von Hauskehricht und Sperrgut. ² Die zu erhebenden Gebühren richten sich nach der bereitgestellten Menge und werden grundsätzlich über die obligatorischen Gebührenmarken erhoben. ³ Diese Gebühren decken den Aufwand der Gemeinde für die gesamte Abfallbeseitigung. ⁴ Für die Sammlung von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen werden keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat kann jedoch den Verursachern die Kosten einer besonders aufwendigen Sammlung und Entsorgung überbinden.</p> | <p><u>Gebühren</u> § 23 erhält folgende neue Fassung: Für die Abfuhr des Hauskehrichts und des Sperrguts werden Gebühren erhoben. Die Abfuhr oder das Sammeln von wiederverwertbaren Abfällen und von Sonderabfällen ist kostenlos. ² Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der bereitgestellten Abfallmenge und den Kosten der kommunalen Abfallbewirtschaftung. Die Gebühren werden in der Regel mittels Gebührenmarken erhoben. ³ Die Kosten für eine besonders aufwändige oder speziell bestellte Sammlung und Entsorgung von Abfällen werden den Verursachern in Rechnung gestellt.</p> | <p><i>Abs. 1</i> Gebühren werden wie bisher nur für die Sammlung von Kehricht und Sperrgut erhoben. Kostenlos bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Sammlung von Altpapier und Karton • die Sammlung von organischen Abfällen (Küchen- und Gartenabfälle) • die Sammlung von Almetallen • die Abgabe von Wertstoffen in den Sammelstellen • die Abgabe von Wertstoffen beim mobilen Recyclingpark (Ausnahme bilden Güter, welche gemäss Tariffliste kostenpflichtig sind) • der Schredderdienst für Kleinmengen pro Haushalt / Liegenschaft bis zur vorgegebenen Zeitgrenze von 15 Minuten • die Kompostberatung <p><i>Abs. 2</i> Erhebungen in der Stadt Basel und auch in anderen Gemeinden der Schweiz belegen, dass grosse Mengen organischer Abfälle unnötigerweise mit dem Kehricht verbrannt werden. Die Küchenabfälle, welche ca. 30 % des Kehrichts ausmachen, werden in Zukunft wöchentlich zusammen mit den Gartenabfällen eingesammelt. Dieser Umstand bringt es mit sich, dass die Kehrichtgebühr auf der Gegenseite um 30 % auf Fr. 2.50 (35-Liter-Sack) angehoben werden muss, damit gleich viel Einnahmen über die Abfallgebühren generiert werden können. Für die Mehrheit der Verbraucher(-innen) bleiben die Ausgaben in etwa gleich hoch, da auf der einen Seite die Kehrichtgebühr zwar um 30 % angehoben wird, aber auf der anderen Seite der Küchenabfall von 30 % kostenlos separat entsorgt werden kann. Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass die Separierung der zu erwartenden 30 % Küchenabfälle, welche sich im Kehricht befinden, erst nach ein paar Jahren erreicht wird. Der Erlös durch die angehobenen Kehrichtgebühren wird sich somit erst in ein paar Jahren nach der Einführung auf dem heutigen Stand bewegen.</p> |



| | | |
|--|--|---|
| | | <p><i>Abs. 3</i> Die Kehrichtsammlung findet neu nur noch einmal wöchentlich statt. Betriebe mit grossem Anfall an hygienisch heiklen Abfällen (Grossküchen, Pflegeheime, Spitäler, Kliniken, etc.) werden auf Bestellung als Dauerauftrag ein zweites Mal pro Woche bedient.</p> |
| | <p><u>Ausführungsbestimmungen</u> § 23^{bis} wird neu eingefügt: Der Gemeinderat legt in einem Reglement die Höhe der Gebühren fest.</p> | <p>§ 23^{bis} ersetzt den bestehenden § 23 Abs. 1, wonach der Gemeinderat in einem Reglement die Höhe der Gebühren festsetzt.</p> |

Gebührenreglement für die Abfuhr und Vernichtung von Hauskehricht und Sperrgut

Änderung vom

Der Gemeinderat beschliesst:

I.

Das Gebührenreglement für die Abfuhr und Vernichtung von Hauskehricht und Sperrgut vom 27. April 1993¹ wird wie folgt geändert:

Im Ingress wird § 23 ersetzt durch § 23^{bis}

§ 1 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 1. Für die Bereitstellung des Kehrichts sind die Kehrichtsäcke mit einem offiziellen Gebührenkleber zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkleber für 35-Liter-Säcke Fr. 2.50 pro Stück

Gebührenkleber für 60-Liter-Säcke Fr. 4.- pro Stück

§ 2 Absatz 1 erhält neue folgende Fassung:

§ 2. Container, die mit offenem Kehricht, mit Kehrichtsäcken ohne Gebührenkleber oder mit Sperrgut gefüllt werden, sind vor jeder Bereitstellung mit einer offiziellen Containermarke zu versehen. Es werden folgende Gebühren erhoben:

Containermarke für 800-Liter-Container Fr. 52.- pro Stück

Containermarke für 600-Liter-Container Fr. 39.- pro Stück

Containermarke für 400-Liter-Container Fr. 26.- pro Stück

Containermarke für 240-Liter-Container Fr. 15.- pro Stück

Containermarke für 140-Liter-Container Fr. 9.- pro Stück

§ 3 Absatz 3 erhält neue folgende Fassung:

³ Es wird folgende Gebühr erhoben:

Sperrgutmarke Fr. 9.- pro Stück

II.

Diese Änderung wird publiziert. Sie wird am wirksam.

Riehen, den

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Willi Fischer

Andreas Schuppli

¹ RiE 786.150